

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen «gib» **Vereinigung** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Vereinigung wird vom jeweiligen Vorstand bestimmt.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

#### Art. 2

Die Vereinigung fördert die gezielte berufliche Weiterbildung und strebt die Bildungskoordination an. Zu diesem Zwecke organisiert sie Vorträge, Podiumsgespräche, Diskussionsrunden, ERFA-Gruppen, Exkursionen, Kurzseminare und ganze Ausbildungslehrgänge.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3

Die Vereinigung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Einzelmitglieder  
Firmenmitglieder  
Gönnermitglieder  
Frei- und Ehrenmitglieder

### III. Rechte und Pflichten

Der Beitritt zur Vereinigung erfolgt durch eine Beitrittserklärung. Der Vorstand behält sich das Recht vor, über eine Aufnahme zu entscheiden.

Mitglieder, die sich durch ausserordentliche Zuwendungen oder besondere Leistungen verdient gemacht haben, können von der GV zu Frei- oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### Art. 5

Der Austritt kann jeweils auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das schriftliche Austrittsgesuch muss einen Monat vor Ablauf des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 6

Verstossen Mitglieder in schwerwiegender Weise gegen die Bestimmungen oder die Interessen der Vereinigung, können sie von der GV mit Zweidrittels-Mehrheit ausgeschlossen werden.

#### Art. 7

Die Veranstaltungen der Vereinigung können von den Mitgliedern kostenlos oder zu reduzierten Gebühren besucht werden.

#### Art. 8

Anregungen bezüglich des Tätigkeitsprogrammes können dem Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 9

Der «Druckmarkt Schweiz» ist offizielles Organ der Vereinigung und Kaderschule «gib»Zürich. Die Abonnementsgebühr ist im Mitgliederbeitrag enthalten.

## IV. Organisation

### Art. 10

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand alle zwei Jahre einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand oder 1/5 der Einzelmitglieder resp. Firmenmitglieder einberufen werden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte müssen auf der Traktandenliste aufgeführt werden.

### Art. 11

Der Generalversammlung stehen die folgenden Geschäfte zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- b) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- c) Beschlussfassung über die Erheblichkeit von Anträgen aus der Mitgliedschaft
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Statutenänderungen
- f) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Auflösung des Vereins

### Art. 12

Die Generalversammlung findet in der Regel im 2. Quartal des Vereinsjahres statt. Es muss 14 Tage vorher eingeladen werden.

### Art. 13

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht abgestimmt werden.

### Art. 14

#### *Quora*

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen durch einfaches Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.

Für die Abänderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und für die Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### Art. 15

#### *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und höchstens 9 weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist ex officio mit einem Sitz vertreten.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 16

*Aufgaben*

- a) Ausarbeiten und Genehmigung des Tätigkeitsprogramms. Eine Koordination mit gleichgerichteten Organisationen ist dabei anzustreben.
- b) Wahl von Arbeitsausschüssen
- c) Genehmigung der Vorlagen und Anträge zuhanden der Generalversammlung
- d) Durchführung der Generalversammlung

*Kompetenzen*

Der Vorstand kann über die Mitgliederbeiträge im Sinne der Vereinsziele verfügen.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihre Arbeit kann in angemessener Weise entschädigt werden.

Der Vorstand vertritt die Vereinigung nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben besondere Ausschüsse aus seiner Mitte oder der Mitgliedschaft bilden.

Art. 17

*Kontrollstelle*

Sie besteht aus einer anerkannten Treuhandstelle, welche die Jahresrechnung prüft. Ihre Rechte und Pflichten werden durch Art. 728 – 730 des OR geregelt.

## V. Finanzen

Art. 18

Die Einnahmen der Vereinigung ergeben sich aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) freiwillige Zuwendungen, Gönnerbeiträge
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) Subventionen

Art. 19

Die Jahresrechnung wird jeweils per 31. März abgeschlossen und der Kontrollstelle sowie der Generalversammlung zur Prüfung unterbreitet.

Art. 20

Die Ausgaben haben sich nach den Einnahmen zu richten. Ziel ist eine ausgeglichene Rechnung. Allfällige Jahresgewinne können zur Äuffnung des Vereinsvermögens verwendet werden.

Die Vereinigung haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## VI. Auflösung und Schlussbestimmung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden. Es kommt dabei die Bestimmung in Art. 14 zur Anwendung.

Art. 22

Wird die Vereinigung aufgelöst, fliesst das bestehende Vereinsvermögen einer vom Vorstand zu bestimmenden wohltätigen Organisation zu. Die Durchführungseinzelheiten bestimmt die Generalversammlung.

Art. 23


Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 21. August 2002 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. Januar 1994.

Der Präsident



Andreas Gloor

Für den Vorstand



Jean-Paul Thalmann